

## Alles Meins? Deins Oder Unseres?

### 1. Aufteilung des Familieneinkommens

#### Konstellationen

- Beide verdienen gleich viel Geld
- Einer verdient wesentlich mehr als der/die Andere
- Eine/r hat kein eigenes Einkommen

#### Möglichkeiten

- Bei gleichem Einkommen beider Partner
  - Ein „Haushaltskonto“, jeder zahlt den halben Anteil der Kosten für Wohnen, Nebenkosten, Essen... und der Rest verbleibt jedem auf seinem Konto
  - Ein gemeinsames Konto, davon wird alles bezahlt, die Partner sind sich einig und das Spar- bzw. Ausgabeverhalten ist ähnlich
- Eine/r verdient wesentlich mehr als der/die Andere
  - Ein „Haushaltskonto“, jeder zahlt den halben Anteil der Kosten für Wohnen, Nebenkosten, Essen... und der Rest verbleibt jedem auf seinem Konto
  - Der/die „Mehrverdiener/in“ zahlt auch prozentual mehr und der Rest verbleibt jedem auf seinem Konto.
  - Der/die „Mehrverdiener/in“ zahlt alle Kosten des täglichen Bedarfs und der Geringverdiener kann alles für sich behalten
- Eine/r hat kein eigenes Einkommen
  - Ein gemeinsames Konto und eine Bankvollmacht mit EC-Karte für die/den ohne eigenes Einkommen
  - Die Person ohne Einkommen bekommt „Haushaltsgeld“ und „Taschengeld“ und hat auch ein eigenes Konto
  - Die Person ohne Einkommen bittet um Geld
    - Eine, meines Erachtens, sehr fragwürdige Lösung...

#### Was ist also wirklich gerecht?

Wirklich gerecht wäre: die Einnahmen und die Ausgaben in einen Topf zu werfen und den Rest zu teilen, egal wie viel oder wenig der eine oder andere verdient!

In der Praxis findet sich „die Aufteilung des Familieneinkommens“ eigentlich erst in der Trennung eines Paares.

Wichtig ist es jedoch sich im Vorfeld über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Aufteilung Gedanken zu machen. Damit bleibt auch Eigenständigkeit erhalten. Die Möglichkeit Rücklagen für persönliche Wünsche und Ziele und auch für eine eigene Altersvorsorge zu bilden ist extrem wichtig und wird nur allzu oft vernachlässigt. Familienarbeit ist eine ebenso wertvolle Arbeit wie bezahlte Erwerbstätigkeit und darf nicht durch komplette finanzielle Abhängigkeit bestraft werden.

## 2. Methoden der Kontoführung

### Einzelkonto

Es gehört einer Person. Natürlich ist der Inhaber eines Einzelkontos in der Lage einer anderen Person eine Vollmacht zu geben die diese berechtigt Geld abzuheben oder für den Todesfall des Kontoinhabers. Ist die Verfügung über das Konto für den Todesfall nicht geregelt wird es sofort „eingefroren“ ... Eine höchst unangenehme Situation für eine Partnerschaft oder Familie deren täglicher Zahlungsverkehr über ein solches Konto abgewickelt wird!

### Und-Konto

Mit Und-Konto wird ein gemeinsames Konto mehrerer Personen (Gemeinschaftskonto) bezeichnet, bei dem die (Mit-)Kontoinhaber *nur gemeinsam* über das Konto verfügen können. Für das tägliche Leben eine sehr unpraktische Lösung.

### Oder-Konto

Bei einem Oder-Konto sind alle Inhaber berechtigt, auch ohne den anderen Inhaber über das Konto zu verfügen. Ob ein Oder-Konto nur durch Widerruf aller oder auch eines einzelnen Inhabers zu einem Und-Konto umgewandelt werden kann ist strittig. Eine praktische Lösung für ein gemeinsames Konto für Paare und Familien.

### Sparkonten, Depots und andere Geldanlagen

Auch hier ist die Entscheidung sorgfältig abzuwägen wer, welche Vollmachten mit welcher Verfügungsgewalt bekommt. In intakten Beziehungen sollte vor allem für den Todesfall die Regelung einer „Vollmacht über den Tod“ hinaus gegeben sein, sonst könnte der Hinterbliebene Partner unliebsame Überraschungen erleben, insbesondere wenn das Paar unverheiratet ist.

Das erste Problem ist die Frage, wie die Bank erkennt, wer alles zu einer Erbengemeinschaft gehört. Dies kann nur durch einen Erbschein abgeklärt werden. (Die Bank „glaubt“ einem nichts) Dieser wird vom Nachlassgericht auf Antrag i.d.R. frühestens sechs Wochen nach dem Erbfall ausgestellt. Wer dieses Vakuum bis Erbscheinserteilung überbrücken will, der hat folgende Alternativen:

- Der Kontoinhaber erstellt zu Lebzeiten bei seiner Bank eine Kontovollmacht für eine Vertrauensperson die dann auch nach seinem Tod Gültigkeit behalten soll.
- Gleichfalls möglich ist die Erstellung einer notariellen Vorsorgevollmacht auch über den Tod hinaus geltend und mit der auch Bankgeschäfte ausdrücklich erlaubt sind

### Für alle Fälle gilt jedoch

Je besser sich das Paar oder die Familie „in guten Zeiten“ über Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede in Spar- und Anlageentscheidungen verständigt umso eher wird jeder auch in Geldangelegenheit in der Beziehung „zu seinem Recht“ kommen.

## 3. Zahlungsverpflichtungen und Bürgschaften

Die gute Nachricht lautet: Wer nicht ausdrücklich für die Schulden des anderen mitunterschieden hat, haftet nicht für Verbindlichkeiten des Ehepartners. Nur allein aus der Tatsache des Verheiratetseins entsteht keine gegenseitige Haftung.

Hier sind die Konstellationen der verschiedenen Güterstände zu berücksichtigen:

### Zugewinnsgemeinschaft

Bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft wird der beiderseits erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. Bei Vertragsabschlüssen (z.B. Autokauf) sowie Geschäften des täglichen Lebens haften beide Ehegatten jeweils in voller Höhe für die Vertragserfüllung. Führen die Eheleute ein Oder-Konto unter gemeinsamen Namen, so sind beide Ehegatten zu gleichen Teilen gegenüber der Bank berechtigt und verpflichtet. Die Herkunft des Geldes ist unerheblich.

### Gütertrennung

Die Gütertrennung stellt eine strikte Trennung des Vermögens dar - auch hinsichtlich des während der Ehe erworbenen Vermögens. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt. Wird jedoch ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen, so gilt auch hier, dass beide Partner haften.

### Gütergemeinschaft

Bei einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verschmolzen. Dies gilt auch für die Schulden, unabhängig davon, welcher Ehegatte diese gemacht hat. Es haften somit beide Eheleute für Schulden - auch eingebrachte.

### Bürgschaften

#### Selbstschuldnerische Bürgschaft

Der Bürge hat gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB auf die Einrede der Vorausklage verzichtet. Das bedeutet, dass der Gläubiger auf den Bürgen zugreifen kann, ohne zunächst die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versuchen zu müssen. Der Bürge haftet somit wie der Hauptschuldner, auch wenn der Schuldner nicht zahlen will. Grundsätzlich muss vor selbstschuldnerischen Bürgschaften gewarnt werden!

#### Ausfallbürgschaft

Der Bürge haftet nur, wenn der Sicherungsnehmer (Gläubiger) vom Hauptschuldner kein Geld bekommen kann. (§ 771 BGB)

#### Aber!!!

#### Angehörigenbürgschaft

Besondere Aufmerksamkeit haben die Bürgschaften enger Angehöriger in der obergerichtlichen Rechtsprechung erfahren. Jahrelang entsprach es der gängigen Praxis der Banken, für Kredite die Bürgschaft des Ehegatten oder eines Kindes des Kreditnehmers zu fordern, selbst wenn diese völlig vermögenslos waren. Der BGH billigte diese Praxis über Jahre. 1989 erhoben zwei Beschwerdeführerinnen Verfassungsbeschwerden gegen Urteile des BGH. Sie hatten für ihren Vater bzw. Ehemann eine Bürgschaft übernommen, obwohl sie über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügten. Dass sie jemals in Anspruch genommen werden könnten, war den beiden Frauen nicht bewusst gewesen. Sie wurden, nachdem die Hauptschuldner nicht mehr zahlen konnten, von den Banken erfolgreich verklagt. Gegen die letztinstanzlichen Urteile des BGH

wendeten sie sich an das Bundesverfassungsgericht. Dieses hob 1993 (BVerfGE 89, 214ff. auch zum Folgenden) in einem der Fälle das Urteil des BGH auf. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Bürgschaft eines engen Angehörigen sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) sei, wenn (BVerfGE 89, 230-235; BGHZ 156, 302 ff.):

der Bürge "krass" finanziell überfordert sei

die Bürgschaft aus enger emotionaler Verbundenheit zum Hauptschuldner eingegangen wurde

der Gläubiger die enge emotionale Verbundenheit für seine Zwecke ausgenutzt habe. Dabei liegt die Beweislast nur für den ersten Punkt bei dem Bürgen. Die anderen zwei Voraussetzungen werden bei Vorliegen der ersten vermutet, so dass der Gläubiger sie zu widerlegen hat. Eine "krasse" finanzielle Überforderung soll vorliegen, wenn der Bürge aus dem pfändbaren Teil seines Einkommens nicht auch nur die Zinsen für die Bürgschaftssumme bezahlen kann (BGHZ 156, 302ff).

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen soll nach dem Willen des BVerfG bzw. BGH dann gelten, wenn die Bürgschaftssumme "noch überschaubar" ist, und die Eingehung der Hauptschuld (i.d.R. ein Kredit) auch im Interesse des Bürgen ist oder ihm zugute kommt (bspw. eine Renovierung des gemeinsam bewohnten Eigenheims etc.) (BVerfGE 89, 214, 235f.; BGHZ 146, 37ff.).

*(Quelle Wikipedia)*

#### 4. Sparverhalten

Dazu gehört der zeitliche Horizont genauso wie die Gründe warum gespart wird: Ganz kurzfristig für den nächsten Urlaub, mittelfristig für einen größeren Wunsch (Wohnungseinrichtung, Umbau, Ausbau, Auto) oder wirklich langfristig für die Altersvorsorge und einen sorgenfreien Lebensabend.

Weiter entscheidend ist das Sicherheitsbedürfnis des Sparers bzw. dessen Risikofreude.

Über diese Parameter sollten sich die Paare (bei einem gemeinsamen Sparziel) auch im Vorfeld ausführliche Gedanken machen. Können sie keine Einigung erzielen sollte jeder seine persönliche Anlageentscheidung für sich treffen dürfen. Im kurzfristigen Bereich ist eine Einigung sicher am leichtesten, denn hier kommen spekulative Entscheidungen sowieso nicht in Frage. Bei mittelfristigen Anlageentscheidungen beginnt die Frage spannend zu werden, hilfreich kann in diesem Fall ein/e loyale/r, unabhängige/r Berater/in sein. Das trifft ebenso auf die langfristige Anlageentscheidung zu.

Bestimmen Sie die Wichtigkeit folgender Anlagekriterien für Ihren (gemeinsamen) Vermögensaufbau von 1 (eher unwichtig) bis 6 (absolut wichtig)

Kriterium/Punkte + % d. Vermög.	1		2		3		4		5		6	
Jährlich Zinsen												
Historische Langfrist. Entwicklung												
Gewinnchancen (kursge- winne, Wertsteigerung)												
Staatl. Zulagen / Steuervor- teile (VWL, AEG, bAV)												
Bonitätsrisiko												
Ertrags.(Kurs-) risiko												
Inflationsrisiko												
Hartz IV „ geschützt“												
Flexibilität, Verfügbarkeit, Beleihbarkeit												
Vererbbarkeit des Kapitals												
Altersvorsorgeausrichtung (Zielsparen, lebenslange Rente)												
Bequem, leicht zu verwalten												
Verständlich, Transparent												

**Die kurzfristige Geldanlage:**

Liquidität, also die Möglichkeit im täglichen Leben über ausreichend Geld zu verfügen auch wenn einmal die Waschmaschine kaputt geht, das Auto streikt usw. ist von allergrößter Bedeutung.

Zwei – drei Nettomonatsgehälter sollten immer sofort zur Verfügung stehen.

Viele Direktbanken bieten sehr gut verzinste Angebote an. Die meisten verlangen keine Kontoführungsgebühren, das Kapital kann jederzeit in beliebiger Höhe abbucht werden. Im Internet finden sich zahlreiche Vergleiche, die gleichzeitig auch Auskunft geben über welchen Einlagensicherungsfonds und in welcher Höhe die Spareinlage abgesichert ist. Ein, besonders in heutiger Zeit, sehr maßgeblicher Punkt.

**Überblick**

- Sparbuch - bzw. Sparkonto  
geringer Zinssatz, Abhebung bis zu 2000 Euro monatlich, dreimonatige Kündigungsfrist.
- Tagesgeldkonto  
höherer Zins als auf normalen Sparkonten, keine Kündigungsfrist

- Festgeldkonto:  
variierende Mindesteinlage, drei Monate Mindestlaufzeit, die Verzinsung richtet sich meist nach Laufzeit und Betrag.

### Die mittelfristige Geldanlage:

Wenn es in fünf oder sechs Jahren eine neue Küche sein soll oder die Wohnzeimereinrichtung, die Reise um die Welt oder der lange fällige Ausbau des Dachgeschoßes, dann ist eine mittelfristige Geldanlage gefragt. Je nachdem, wie sicher das Kapital sein soll bzw. wie viel Risiko man für eine entsprechend gute Rendite eingehen möchte, bieten sich folgende Anlageformen an:

- Ratensparpläne  
festgelegtes Sparen auf mehrere Jahre mit steigenden Zinssätzen (je nach Laufzeit).
- VWL sparen (Fondssparpläne, Bausparen, evt. Förderung)
- Bundesschatzbriefe: dazu ist es nicht notwendig ein teures Depot bei einer Bank zu eröffnen. Die Finanzagentur GmbH der Bundesrepublik Deutschland führt auch kostenfreie Konten für Privatanleger ([www.deutsche-finanzagentur.de](http://www.deutsche-finanzagentur.de)).
- Wertpapiere, die nicht an der Börse gehandelt werden, sichere Geldanlage mit sechs bzw. sieben Jahren Laufzeit.
- Pfandbriefe  
festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Hypothekendarlehen dienen, Schiffen oder öffentliche Pfandbriefe (früher Kommunalobligationen), marktgerecht gestückelt, Zinssatz richtet sich nach Marktlage und Kreditinstitut.

### Die langfristige Geldanlage:

Wem es um Vermögensbildung geht und wer für das Alter vorsorgen möchte, der hat meist einen langen Anlagehorizont. Je nach persönlicher Ausrichtung, steht bei der einen die Sicherheit des eingesetzten Kapitals im Vordergrund, der andere ist risikobereiter. Welche Anlageformen kommen für den finanziell langen Atem in Betracht?

Nach allem was wir in den letzten Monaten an Banken- und Finanzdebakel erlebt haben ist die Frage nach der Sicherheit einer Anlage mehr denn je in einer vernünftigen Streuung über verschiedene Anlageklassen und über verschiedene Märkte, die nicht voneinander abhängig reagieren, zu sehen.

Lassen Sie sich unbedingt gut und ausführlich beraten!!!

Frauen haben oftmals Lücken in Ihrer Erwerbsbiografie oder sind nach einer Familienpause Teilzeit erwerbstätig. Eine langfristige monatliche Verpflichtung kann da auch schnell zur Last werden. Es ist auf jeden Fall empfehlenswert den angedachten Monatsbeitrag auf ein gut verzinstes Tagesgeldkonto „Probe zu sparen“. So ist sichergestellt, dass die Höhe des Beitrages wirklich passt und falls doch einmal ein Engpass auftritt kann die Sparerin auf dieses Geld zurückgreifen.

### Bekannte Anlageformen

- Aktienfonds  
je nach Ausrichtung des Anlageschwerpunkts und Fondsmanagementstils gute Renditenchancen
- Rentenfonds  
Investmentfonds, die in börsennotierte Anleihen investieren, je nach Fonds und Anlagezeitraum gute bis sehr gute Renditechancen
- Vermögensverwaltungen  
Können die Vorteile von Aktien- und Rentenfonds bieten bei gleichzeitig professionellem Management

## Vortrag am 10.03.2009 BPW Club Augsburg

- Kapital-Lebensversicherungen  
davon würde ich grundsätzlich abraten, es gibt keinen Grund die Risikoabsicherung für den Todesfall (Vorsorge für die Hinterbliebenen) mit dem Kapitalaufbau zu verknüpfen.
- private Rentenversicherung  
genau hinsehen, sehr genau beraten lassen über Vor- und Nachteile, Kosten und Rentengarantiezeit
- Immobilie  
Setzt einen guten, individuellen Finanzierungsplan voraus, kann dann „mietfreies Wohnen“ im Alter bieten – aber Achtung: ein Haus oder eine Wohnung kosten auch immer Unterhalt und bei nicht ganz optimaler Lage kann sich ein Verkauf langfristig und schwierig gestalten. Unbedingt auch hier genau überlegen was jeder wirklich will, finanzieren kann und sich für die Zukunft vorstellt. Die Zahlung der Darlehensraten muss lückenlos sichergestellt sein und kann nicht wie bei Sparplänen oder Versicherungen ausgesetzt werden.

### Alternative Anlageformen

- Beteiligungen in
  - Private Equity  
Ganz genau hinsehen und informieren, es gibt sehr gute Investments zu unterschiedlichen Themen und Finanzierungsanlässen. Gute Beratung erforderlich. Die gewählte Anlageform und Zahlungsmodalität sollte genau überlegt sein und zur Anleger/in wirklich passen.
  - Geschlossene Immobilienfonds (siehe oben)
  - Schifffonds (siehe oben)
  - Medienfonds (siehe oben)
- Gold und Silber  
Außerordentlich sicher, eine sehr gute Beimischung

Darüberhinaus gibt es noch eine Vielfalt anderer Anlageformen: Zertifikate, ETF's usw. jede Menge sogenannter „Finanzinnovationen“ die eine genaue Beratung und erfordern wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat.

## 5. Versicherungen

### Haftpflichtversicherung

Das absolute „Muss“ im Versicherungsbereich § 823 BGB sagt:

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die private Haftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer vor den Schäden, die er im Rahmen seiner privaten Lebensführung schuldhaft verursacht. Besteht kein Versicherungsschutz, muss der Schadensverursacher für Schäden mit seinem gegenwärtigen Vermögen und bis zu 30 Jahre im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit eintreten.

Leben deliktunfähige Kinder (unter 7 Jahren) im Haushalt muss dringend darauf geachtet werden, dass der Versicherer auf die Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung verzichtet, das muss in den Vertragsbedingungen extra erwähnt werden.

### Hausratversicherung

Sinnvoll, auf Preis-Leistungsverhältnis achten, vergleichen

### Wohngebäudeversicherung

Für Hausbesitzer ist zumindest eine Feuerversicherung ein „Muss“ auch hier gilt auf Preis-Leistungsverhältnis achten, vergleichen. Als weitere Risiken sollten zumindest Sturm, Hagel und Leitungswasser Schäden versichert werden. Das Risiko Elementarschäden ist ebenfalls, je nach Region, versicherbar.

### Unfallversicherung

Sinnvoll, auf Preis-Leistungsverhältnis achten, vergleichen, teilweise sehr große Preisunterschiede.

in der gesetzlichen Unfallversicherung ist versichert, wer pflichtversichert ist, also Arbeitnehmer, Kinder die eine Kindertagesstätte oder einen Kindergarten besuchen, Schüler, Studenten, Auszubildende, Landwirte, Pflegepersonen, Helfer bei Unglücksfällen, Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz oder Blutspender oder Organspender .

Der Gesetzgeber kommt hier seiner Fürsorgepflicht nach. Leider passieren die meisten Unfälle in der Freizeit. Darüber hinaus ist die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung (wie alle gesetzlichen Leistungen) sehr sparsam.

### Krankenversicherung

Seit dem 01.01.2009 besteht Versicherungspflicht, der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung ist einheitlich auf 14,6 % + 0,9 % sonderbeitrag festgeschrieben.

Das bedeutet auch: wer nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist muss sich privat im sogenannten „Basistarif“ versichern.

- **Achtung (Frauen) Falle:**  
Nicht zu wenige Frauen die ihr Leben lang mit ihren Männern Privat versichert waren können sich im Fall einer Trennung oder wenn der Ehemann verstirbt sich die Beiträge nicht mehr leisten. Der einzige Rückweg in die gesetzliche Krankenversicherung geht über eine feste Anstellung unter der Voraussetzung, dass die Frau unter 55 Jahre alt ist. Über 55 gibt es keinen Weg zurück. Der Basistarif in der PKV bietet zwar auch eine Härtefallregelung, dazu muss derjenige der diese Regelung in Anspruch nehmen will , seine kompletten Vermögensverhältnisse offen legen!

### Berufsunfähigkeitsversicherung

Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente ist im Fall von Krankheit oder Kräfteverfall nicht mehr ausreichend um den Lebensunterhalt zu bestreiten geschweige denn den einer Familie aktuelle Höhe siehe Rentenbescheid. Selbständige haben meist keinen Anspruch auf die gesetzliche Erwerbsminderungsrente.

Folgende Leistungen gibt es, wenn noch eine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann:

Sechs Stunden und mehr	keine Rente
3 Stunden bis unter 6 Stunden	halbe Erwerbsminderungsrente
Unter 3 Stunden	volle Erwerbsminderungsrente

Die private Berufsunfähigkeitsrente ist abhängig von Alter, Berufsgruppe und Höhe der gewählten Rente. Gesundheitsfragen müssen sehr sorgfältig beantwortet werden. Eine Alternative bietet u.U. die schwere Krankheiten- Versicherung.

Berufsunfähigkeitsversicherung wird nach der Privaten Haftpflichtversicherung von allen Verbraucherverbänden als eine der wichtigsten Absicherung empfohlen (wenn man auf Grund der Gesundheitsfragen überhaupt eine bekommt).

## 6. Hinterbliebenenversorgung

### Die staatliche Hinterbliebenen Versorgung:

Voraussetzungen für eine gesetzliche Witwenrente:

- Diese Rente erhalten Sie, wenn der verstorbene Ehegatte die allgemeine **Wartezeit von 5 Jahren** erfüllt oder bereits eine Rente bezogen hat.
- Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes mindestens 1 Jahr bestanden haben. Diese Mindestdauer gilt nicht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat nicht war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.
- Es darf kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden sein.
- Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Tod des Ehegatten unter anderem aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Schädigung während des Wehr- oder Zivildienstes eingetreten ist. Es genügt dann bereits ein Pflichtbeitrag.

### Große Witwenrente:

- Sie haben das 45. Lebensjahr vollendet
- Sie erziehen ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18
- Sie ein behindertes Kind erziehen
- Die Hinterbliebene Person ist erwerbsgemindert

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten wird die Witwenrente in Höhe einer Versichertenrente gezahlt (Sterbevierteljahr).

Die Rente beträgt 60 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung des/der verstorbenen Versicherten.

### Kleine Witwenrente:

Sind die genannten Voraussetzungen für die "**große**" Witwenrente nicht erfüllt, so erhalten Sie eine "**kleine**" Witwenrente.

Diese Rente beträgt 25 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung des oder der verstorbenen Versicherten und wird nur 24 Monate bezahlt.

### Witwerrente:

Für eine Witwerrente gelten sinngemäß die gleichen Ausführungen wie für eine Witwenrente wenn die Ehefrau nach dem 31.12.1985 gestorben ist.

### Eingetragene Lebenspartnerschaften:

Für den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften / Lebenspartnerschaften sieht insoweit eine Gleichstellung zu Witwen bzw. Witwern im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor.

### Wichtige Änderungen ab 1.1.2002 !

Für Ehepaare, die nach dem 31.12.2001 heiraten oder bei denen beide Partner am 1.1.2002 noch unter 40 Jahre alt sind (also nach dem 1.1.1962 geboren) gibt es ein neues Hinterbliebenenrecht: Die "große" Witwenrente oder Witwerrente beträgt nicht mehr 60

Prozent, sondern nur noch 55 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung des/der verstorbenen Versicherten. Die kleine WWR bleibt unverändert.

**Fazit:**

Es ist also dringend notwendig sich über die Hinterbliebenenversorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Gedanken zu machen!!! Die gesetzliche Absicherung ist nicht ausreichend und bei unverheirateten Paaren schlichtweg nicht vorhanden.

**Private Hinterbliebenen Absicherung:**

Die Partner können sich gegenseitig über eine Risikolebensversicherung in gewünschter (ausreichender) Höhe absichern. Je nachdem wie hoch die gewählte Summe der Absicherung ist, kann es sein, dass Steuer anfällt, bzw. auch bei verheirateten Paaren die Freibeträge nicht ausreichen. Durch eine entsprechend geschickte Vertragsgestaltung ist jedoch Steuerfreiheit gewährleistet. D.h. die Person die im Todesfall des Partners das Geld erhalten soll muss Versicherungsnehmer sein, erhält also Geld aus dem eigenen Vertrag. So ist auch bei nicht verheirateten Paaren eine Steuerfreiheit sichergestellt. Es bietet sich auch an Altverträge dahingehend zu überprüfen.

**Gesundheitsfragen:**

Private Versicherer fragen (natürlich) nach dem Gesundheitszustand der zu versichernden Person. Sollten sich daraus Schwierigkeiten ergeben bietet sich eine Risikovorabfrage bei unterschiedlichen Versicherern an.

Je jünger und gesünder eine zu versichernde Person ist umso günstiger sind die Beiträge, Männer sind immer teurer als Frauen, dazu kommen Risikozuschläge für Raucher und Motorradfahrer.

Es gehört zum verantwortlichen Handeln einer Familie, dass die Hinterbliebenen im Todesfall nicht unversorgt sind. Genauso ist es nur fair, dem nicht erwerbstätigen Partner die Möglichkeit auf eine eigene Altersvorsorge einzuräumen.

## 7. Altersvorsorge:

Die Menschen werden immer älter deswegen ist die **eigene** Altersvorsorge immer wichtiger! Gleichzeitig werden immer mehr Ehen geschieden, Paare trennen sich.

Es gibt jede Menge Möglichkeiten für das Alter vorzusorgen. Einiges ist in diesem Rahmen schon unter dem Punkt „Sparverhalten und langfristige Geldanlagen“ erwähnt.

### Die 3 Schichten der Altersvorsorge und was dazu gehört:

#### 1. Schicht 1:

- Die gesetzliche Rente
- berufsständische Versorgungswerke
- Die „Rürup“-Rente oder Basisrente (kann von jedem privat abgeschlossen werden ist steigend steuerlich Absetzbar, bietet ein lebenslange Rente)

#### 2. Schicht 2:

- Die Riesterrente (Zulagen und evt. Steuerersparnis)
- Die betriebliche Altersvorsorge

#### 3. Schicht 3:

- Private Altersvorsorge (alles unter langfristigen Geldanlagen genannte)

Bei der Wahl der Altersvorsorge sollten Sie auch die Entwicklung der Inflation nicht außer Acht lassen. Je nachdem wie weit Sie noch von Ihrem Ruhestand entfernt sind ist es wichtig daran zu denken: Wenn mir heute eine angedachte Summe für ein sorgenfreies Leben reichen würde, ist diese Summe nicht identisch mit der in 20 oder 30 Jahren. Es macht durchaus Sinn sich zu überlegen wie viel Kaufkraft über Inflation mir in diesen vielen Jahren verloren geht. Des Weiteren steigt unsere Lebenserwartung immens an. Das hat zur Folge, dass wir es erleben, wie auch in den Jahren des Ruhestandes die Preissteigerung voran schreitet. Auch dieser Punkt sollte mit ins Kalkül gezogen werden, nur dann darf man mit einer wirklich ausreichenden Versorgung rechnen.

Sie werden wohl nie die „eine“ Lösung finden, die Altersvorsorge wird sich immer mehr wie ein „Baukasten“ aus unterschiedlichen Teilen und Quellen zusammensetzen. Dieses Prinzip hat zugleich die gute Nebenwirkung, dass eine gewisse Streuung in der Anlage vorhanden sein wird (muss).

8. Zusammenfassung:

- Wichtig ist, dass der **Versicherungsschutz auf die persönlichen Verhältnisse** eines Menschen, eines Paares oder einer Familie passt!
- **Liquidität** muss immer da sein!!! Sonst sind Sie zahlungsunfähig!!!
- Wenn sich sinnvoll die Möglichkeit bietet Steuervorteile und Vergünstigungen zu nutzen macht es Sinn dies zu tun
- Vermögensaufbau und Altersvorsorge sollten **individuell ausgewählt** werden, immer wieder **überprüft** werden damit **gegebenenfalls eine Anpassung** stattfinden kann
- Bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema Geld, Partnerschaft, Wünsche, Ziele und Pläne
- Gute und unabhängige Beratung (Welche Ausbildung hat der/die Berater/in?)
- Verlassen Sie sich auf Ihr „Gefühl“ Sie erkennen schnell ob Sie einen guten Berater oder Beraterin haben, ohne Vertrauen ist keine Basis vorhanden
- Schaffen Sie sich eine Übersicht über Ihre vorhandenen Versicherungen und Geldanlagen damit Sie im Falle eines Falles auch finden was Sie brauchen

Das Vermögenshaus

Private Kapitalanlage  Zusatzversorgung  Basisversorgung Dach	<p style="text-align: center;"><b>Altersvorsorge und Vermögensbildung</b></p> Wertpapiere, Beteiligungen, Versicherungen, Immobilie, Edelmetall  Riester und betriebliche Altersvorsorge  Gesetzliche, berufsständische und Rürup-Rente	
<p style="text-align: center;"><b>Mittelfristige Anlagen</b></p> <p style="text-align: center;">Obergeschoß</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Nutzung von Steuervorteilen und Vergünstigungen (wenn möglich)</b></p> <p style="text-align: center;">Erdgeschoß</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Rücklagen, kurzfristige, sichere Anlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Liquidität</b></p> <p style="text-align: center;">Kellergeschoß</p>		
<p style="text-align: center;"><b>1. Persönliche Haftung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Absicherung der Arbeitskraft (Unfall, Krankheit, Kräfteverfall)</b></p> <p style="text-align: center;">Fundament</p>	<p style="text-align: center;"><b>3. Absicherung von Hab und Gut</b></p>

Vorschlag für eine Anlagen und Versicherungsübersicht

Versicherung oder Anlage	Gesellschaft	Versicherungs- oder Konto- nummer	Beginn	Ablauf	Beitrag	Ansprech- partner

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufteilung des Familieneinkommens
  - Konstellation
  - Möglichkeiten
  - Was ist gerecht
2. Methoden der Kontoführung
  - Einzelkonto
  - Und-Konto
  - Oder-Konto
3. Zahlungsverpflichtungen und Bürgschaften
  - Zugewinngemeinschaft
  - Gütertrennung
  - Gütergemeinschaft
  - Bürgschaften
4. Sparverhalten
  - Kurzfristige Geldanlagen
  - Mittelfristige Geldanlagen
  - Langfristige Geldanlagen
5. Versicherungen
  - Haftpflichtversicherung
  - Hausrat
  - Wohngebäude
  - Unfall
  - Krankenversicherung
  - Berufsunfähigkeitsversicherung
6. Hinterbliebenen Versorgung
  - Große Witwenrente
  - Kleine Witwenrente
  - Lebenspartnerschaften
  - Private Hinterbliebenenabsicherung
7. Altersvorsorge
  - 1. Schicht
  - 2. Schicht
  - 3. Schicht
8. Zusammenfassung
  - Vermögenshaus
9. Vorschlag für eine Anlage und Versicherungsübersicht